

Nutzungsregelung für die digitalen Endgeräte, den WLAN-Zugang und die Internet-Nutzung

Im Schuljahr 2019 ging bei uns an der Bertha die erste iPad-Klasse im Jahrgang fünf an den Start. Zunächst als Pilotprojekt angelegt zeigte sich dann aber schnell, dass die Idee, einen 5. Jahrgang mit digitalen Endgeräten auszustatten, dauerhaft Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit werden sollte. Seitdem startet jedes Jahr eine neuen fünfte Klasse mit dem iPad. Seit 2022 lernt und arbeitet auch der erste komplette Jahrgang der gymnasialen Oberstufe mit digitalen Endgeräten.

Diese Entscheidung für das iPad als Arbeitsmedium hat vielfältige Gründe. Wir möchten unsere Schülerinnen und Schüler an den Chancen des digitalen Wandels teilhaben lassen. Sie sollen im geschützten schulischen Raum die erforderlichen Schlüsselqualifikationen erwerben, um verantwortungsvoll, sicher, selbstreguliert und kreativ mit den modernen Medien umzugehen. Die Bertha hat einige Maßnahmen ergriffen, um für unsere Schülerinnen und Schüler eine gute digitale Infrastruktur zu schaffen – u.a. sind die iPads ins schuleigene WLAN eingebunden, technischer Support und auch pädagogische Unterstützung wurden eingerichtet, um den erfolgreichen Schritt in die digitale Zukunft zu machen.

Im aktuellen Unterrichtsgeschehen lässt sich beobachten, wie unsere Schülerinnen und Schüler kompetent mit den digitalen Endgeräten umgehen, wie gemeinsam an Präsentationen gearbeitet wird, wie Ergebnisse über das iPad geteilt oder dokumentiert werden. Das alles hat die schulische Arbeit erleichtert und bietet für alle Beteiligten eine Vielzahl neuer Möglichkeiten der Kooperation und Kollaboration.

Diese Beispiele für einen gelungenen Einsatz der iPads im Unterricht setzen voraus, dass im Umgang mit den Endgeräten, sei es das Tablet oder aber auch das Smartphone, Regeln beachtet werden.

Wie nutzen wir die digitalen Endgeräte?

Die digitalen Endgeräte werden nach Anweisung der Lehrkraft im Unterricht eingesetzt. Dies kann beispielhaft die folgenden Punkte umfassen:

1. Erstellung von digitalen Produkten für den Unterricht. Beispiele hierfür sind Präsentationen, Filme, Podcasts, und mehr.
2. Kollaborative Bearbeitung von Aufgaben über Microsoft Teams, Word oder andere Anbieter. Dabei steht der Aspekt der Zusammenarbeit im Vordergrund.
3. Austausch von Material, sowohl von Lehrkraft zu Schülerinnen und Schüler als auch innerhalb der Schülerschaft.
4. In der Oberstufe ersetzt das iPad den CAS-Taschenrechner und wird im Matheunterricht und den Klausuren genutzt. In den Klausuren erfolgt die Nutzung nur im Klausurmodus des iPads.
5. In den iPad-Klassen/Jahrgängen kann das iPad die analogen Hefte/Hefter ganz oder teilweise ersetzen. Dies liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft.
6. ...

Die Schülerinnen und Schüler akzeptieren, dass die Lehrkraft über die ausgewiesenen Endgeräte und die Classroom-App die Nutzung während des Unterrichts nachvollziehen kann und verhalten sich so, dass dies im Unterricht jederzeit möglich ist.

Wo und wie nutzen wir sie nicht?

1. Das Recht am eigenen Bild wird ausdrücklich gewahrt. Es werden keine Fotos/Videos von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrerinnen und Lehrer oder anderen Personen gemacht, bearbeitet und/oder verbreitet. Unerlaubte Mitschnitte des Unterrichts und von Unterrichtsergebnissen sind ausdrücklich untersagt.
2. Während des Unterrichts sind die digitalen Endgeräte ein sinnvoll zu nutzendes Werkzeug und kein Unterhaltungsmedium. Die Nutzung von Spielen, Social Media, Streaming-Diensten und/oder der eigenen Mediathek ist untersagt.
3. Die digitalen Endgeräte werden nicht dazu genutzt, um den Unterricht zu stören. Dazu gehören unter anderem das ungewünschte Versenden von Spam via AirDrop und das Einwählen in die Beamer via Apple TV.
4. Kollaboratives Arbeiten an gemeinsamen Dokumenten wird nicht sabotiert.

5. Im Internet recherchierte Ergebnisse werden nicht als die eigenen präsentiert. Die für die Arbeit verwendeten Quellen werden stets angegeben. Dies gilt auch für die mit der Lehrkraft abgesprochene Nutzung von textgenerierender KI wie zum Beispiel ChatGPT.
6. Die Beamer und Apple TVs werden nur im unterrichtlichen Kontext und nach Anweisung durch die Lehrkraft genutzt. Eine Nutzung in den Pausen/Freistunden ist nicht gestattet.
7. Durch die Schule und/oder die Lehrkraft gesetzte Nutzungsbeschränkungen werden nicht umgangen. Wird der Klausurmodus umgangen, gilt dies als Täuschungsversuch.
8. In der Mittagspause ist die Mensa eine analoge Zone, in der die digitalen Endgeräte nicht genutzt werden.

Welche Konsequenzen erfolgen bei der missbräuchlichen Nutzung?

1. Der strafrechtlich relevante Missbrauch der digitalen Endgeräte kann nach Absprache mit der Schulleitung zur Anzeige gebracht werden.
2. Die Lehrkraft kann bei missbräuchlicher Nutzung der digitalen Endgeräte die weitere Nutzung im eigenen Unterricht für die Person untersagen. Der/die Schülerinnen und Schüler arbeiten dann analog im Unterricht mit. Bei gehäuften/wiederholten Verstößen kann die Nutzung der digitalen Endgeräte in der Schule für einen festgelegten Zeitraum untersagt werden. Die digitalen Endgeräte werden in diesem Zeitraum nicht mit in die Schule gebracht.
3. Die schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gelten auch für die missbräuchliche Nutzung der digitalen Endgeräte.

Welche Regelungen gelten für die Nutzung des WLAN-Zugangs und die Internet-Nutzung?

Die Bertha-von-Suttner Gesamtschule eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern mit einem in das System eingebundenen iPad im Bereich des Schulgeländes als freiwilliges Angebot den Zugang zum Internet über ein WLAN. Dabei verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler zur Wahrung der folgenden Regelung, die sie mit der Nutzung anerkennen.

Ein Anspruch auf Zulassung zur Internetnutzung besteht nicht. Das freiwillige Angebot der Internet-Nutzungsmöglichkeit kann individuell oder generell durch die Schule eingeschränkt werden.

Die folgenden Regelungen sind zu beachten:

1. Der Zugang zum Internet darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die Nutzung des Zugangs ist ausschließlich auf Recherche- bzw. Darstellungszwecke für schulische Zwecke begrenzt. Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Insbesondere dürfen kleine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o.Ä. verletzt werden (z.B. Internet-Tauschbörsen).
2. Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutzfiltersoftware der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
3. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der von den Schülerinnen und Schülern genutzten privaten Geräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Nutzerinnen und Nutzern.
4. Jeder Manipulationsversuch an der Netzstruktur wird durch die Bertha-von-Suttner Gesamtschule zur Anzeige gebracht.
5. Die Nutzungsaktivitäten der Schülerinnen und Schüler werden personenbezogen protokolliert und unter Wahrung der entsprechenden Vorgaben für Datenschutz gespeichert. Im Verdachtsfall werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Diese können im Fall der missbräuchlichen Nutzung des Zugangs an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.

Die Benutzungsordnung wurde gelesen und wird anerkannt.

Ort, Datum

Name des/der Schüler/in in Druckschrift

.....
Unterschrift SchülerIn

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r